

Deutscher Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft e.V.



DBVW e.V. - Behlertstraße 33a - 14467 Potsdam

Behlertstraße 33a
D-14467 Potsdam
Telefon: 0331 / 7474310
Telefax: 0331 / 7474333

An das
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit

WAI2@bmu.bund.de

Postanschrift:
Am Mittelfelde 169
D-30519 Hannover
Telefon: 0511 / 879660
Telefax: 0511 / 8796619

- Per Email -

22.01.2015

Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes / Fracking

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchten wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum genannten Entwurf bedanken und bitten um weitere Beteiligung des Deutschen Bund verbandlicher Wasserwirtschaft (DBVW) im Verfahren.

Beim so genannten Fracking mittels Tiefbohrungen können Umweltbeeinträchtigungen während der Vorbereitungsphase, der Bohrungsphase, des Betriebs, während des Einbringens der wässrigen Flüssigkeit, aber auch bei der Entsorgung der bei der Tiefbohrung anfallender flüssiger Abfälle auch bei Einhaltung hoher Sicherheitsstandards nicht sicher ausgeschlossen werden. Wir begrüßen die Intention des BMU daher ausdrücklich, durch die Änderung des WHG die durch das Fracking entstehenden Risiken für das Grund- und Trinkwasser zu minimieren.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

- Wir begrüßen, dass durch die Einfügung der Ziffern 3 und 4 in § 9 Absatz 2 eine generelle Erlaubnispflicht sowohl für Fracking-Vorhaben inkl. Tiefbohrungen als auch für die Ablagerung des anfallenden Flow-back eingeführt werden soll und diese zudem ein Einvernehmen der Wasserbehörde voraussetzt. Dies ist schon daher erforderlich, da jede Tiefbohrung mit Fracking-Tätigkeit oder Ablagerung

von Flow-back aus unserer Sicht durch die Durchbohrung der Grundwasserschichten dazu beiträgt, dauerhaft eine nachteilige Veränderung herbeizuführen.

- Wir begrüßen ausdrücklich das Einfügen des neuen § 13 a, wodurch insbesondere auch Fracking-Tätigkeiten in und unter Wasserschutzgebieten ausgeschlossen werden. In § 13a Abs. 4 Nr. 2 und Abs. 5 Nr. 2 regelt der Gesetzesentwurf zudem, dass der Einzugsbereich der Entnahme für die öffentliche Wasserversorgung nicht beeinträchtigt werden darf. Dies in Zusammenhang mit dem Hinweis des Entwurfs, dass Gefahren durch das Fracking in Wasserschutzgebieten gesehen werden, bedeutet indirekt, dass auch in und unter Trinkwassergewinnungsgebieten ohne ausgewiesenes Schutzgebiet sowie in und unter Vorranggebieten für die öffentliche Trinkwasserversorgung keine Erlaubnis erteilt werden darf. Wir bitten insofern um Klarstellung, dass der Verbotstatbestand des Absatzes 1 ausdrücklich auch auf Trinkwassergewinnungsgebiete ohne ausgewiesenes Schutzgebiet sowie auf Vorranggebiete für die öffentliche Trinkwasserversorgung ausgedehnt wird.

Um dem in § 13 a Abs. 4 Nr. 2 und Abs. 5 Nr. 2 des Entwurfes normierten Schutzzweck umfassend gerecht zu werden, bitten wir zudem, zum Schutz des Trinkwassers in einem angemessenen Sicherheitsabstand zu den sensiblen Gebieten ein generelles Verbot für Fracking auszusprechen.

- Wir begrüßen, dass für alle Fracking-Maßnahmen eine verbindliche Umweltverträglichkeitsprüfung – und damit eine zwingende Öffentlichkeitsbeteiligung – in der UVP-Verordnung Bergbau eingeführt werden. Um Betroffenheit und Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung auch nach neuesten regionalen Erkenntnissen ausschließen zu können, sollten hierbei insbesondere die regional eventuell betroffenen Wasserversorgungsunternehmen beteiligt werden.
- Wir begrüßen, dass im Schadensfall gemäß Gesetzesentwurf nicht der evtl. Geschädigte, sondern der Genehmigungsinhaber des Fracking der Nachweispflicht unterliegt. Um im Haftungsfall die erforderlichen Zahlungen sicherzustellen, wäre aus unserer Sicht ein entsprechender Sicherungsfond aus Mitteln der Fracking-Industrie sinnvoll.
- Wir bitten in den Entwurf aufzunehmen, dass für bestehende Bohr- und Förderanlagen zumindest in Trinkwassergewinnungs- und Wasserschutzgebieten die bereits genehmigten Betriebspläne veröffentlicht und unter Beteiligung des betroffenen Versorgungsunternehmens überprüft werden müssen.
- Wissenschaftlich begleitete Erprobungsmaßnahmen sind aus unserer Sicht sinnvoll. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass auch für diese Maßnahmen eine Wasser-, Umwelt oder Gesundheitsgefährdung ausgeschlossen wird. Zudem muss eindeutig geregelt sein, dass die Erprobungsmaßnahmen nicht automatisch zu einem Erlaubnisanspruch zur kommerziellen Nutzung führen.

- Die Einrichtung einer Expertenkommission ist aus Sicht des DBVW sinnvoll; es sollte jedoch sichergestellt sein, dass auch ein Experte der Wasserwirtschaft beteiligt wird und die Empfehlung der Expertenkommission zudem einstimmig und transparent erfolgen muss.

Der DBVW sieht generell bei der Erschließung von Erdgas- und Erdölvorkommen und deren Ausbeutung in Trinkwassergewinnungs- und Wasserschutzgebieten große Gefahren. Trinkwasser ist kein handelbares Gut, da es zu den bestehenden Trinkwassergewinnungsgebieten und der jetzigen Trinkwasserversorgung keine Alternative gibt. Der Nachhaltigkeitsansatz und die Prävention müssen oberste Priorität haben und stellen eine gesellschaftspolitische Aufgabe dar. Wirtschaftliche Interessen dürfen nicht dem Wohl der Allgemeinheit vorangestellt werden. Damit auch die nachfolgenden Generationen die Ressource Wasser zur Trinkwassergewinnung nutzen können, ist weiterhin ein nachhaltiger Schutz erforderlich. Dies kann aber nur über den ganzheitlichen Ansatz unter Berücksichtigung der Bedürfnisse aller Beteiligten erfolgen.

Wir wären dankbar, wenn Sie diese Hinweise für die weitere Überarbeitung des Entwurfs berücksichtigen und stehen für Fragen natürlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Adolf Boie

(Präsident)

Der DBVW e.V. ist ein Zusammenschluss von acht Landesverbänden, durch den die Interessen der verbandlichen Wasserwirtschaft auf europäischer und auf Bundesebene wahrgenommen werden. Dahinter stehen rund 1850 Verbände der Wasserwirtschaft, die u.a. für die Unterhaltung der Gewässer 2. und 3. Ordnung, für die Erhaltung der Küstendeiche und den Hochwasserschutz im Binnenland verantwortlich sind. Des Weiteren gehören der Ausbau, insbesondere die Renaturierung der Gewässer, die Landschaftspflege sowie die Regelung des Bodenwasserhaushaltes in Abhängigkeit von der jeweiligen Nutzung zu den Aufgaben. Eine wichtige Säule ist zudem die verbandliche Trinkwasserversorgung sowie die Entsorgung des Abwassers im ländlichen Raum.

Der DBVW vereint somit als einzige Organisation alle Bereiche der Wasserwirtschaft und verfügt damit über umfangreiche Erfahrung im Bereich der integrativen Wasserwirtschaft. Die dem DBVW angeschlossenen Wasserwirtschaftsverbände stehen für eine nachhaltige Bewirtschaftung der Grund- und Oberflächengewässer. Der Schutz der Ressource Wasser ist Grundlage allen Handelns.